



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle
Infinity Certification GmbH



Revision 02 Ausgabe: 01.08.2023

Änderungsverzeichnis

Revision	Ausgabe-Datum	Änderung
02	01.08.2023	Erste Ausgabe
01	12.07.2023	<p>(a) In Paragraf „§ 3.1 Anlagenzertifikat“ wurde ein neuer Absatz (5) eingefügt.</p> <p>(b) In Paragraf „§ 3.3 Konformitätserklärung“ wurde ein neuer Absatz (4) eingefügt.</p> <p>(c) Das Thema „Beendigung und Aussetzung der Zertifizierung“ wurde im § 3.6 als Absatz (2) aktualisiert.</p> <p>(d) Das Thema „Nach der Aussetzung/Zurückziehung wieder in Kraft setzen“ wurde im § 3.6 als Absatz (4) aktualisiert.</p> <p>(e) Die Verwendung des Logos bzw. Prüfzeichens wurde als ein neuer Paragraf „§ 8.1 Zeichensatzung“ hinzugefügt.</p>
02	01.08.2023	<p>(a) Das Thema „Die Mittel für die finanziellen Unterstützung“ wurde im Kapitel „Allgemeines“ hinzugefügt.</p> <p>(b) In Paragraf „§ 2.1 Auftraggeber/Anschlussnehmer/ Rechnungsempfänger“ wurden Absätze (11) und (12) hinzugefügt.</p>

Inhaltverzeichnis

Änderungsverzeichnis	2
Inhaltverzeichnis	3
Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich und Zertifizierungsprogramm	5
§ 2 Pflichten	6
§ 2.1 Auftraggeber/Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger	6
§ 2.2 Auftragnehmer	7
§ 3 Zertifizierungsprogramm	8
§ 3.1 Anlagenzertifikat	8
§ 3.2 Überwachung	8
§ 3.3 Konformitätserklärung	9
§ 3.4 Simulationsmodell der Erzeugungsanlagen	9
§ 3.5 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken	10
§ 3.6 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung/Zurückziehung der Zertifizierung	10
§ 3.7 Beschwerde und Einsprüche	11
§ 4 Lieferumfang	12
§ 5 Fristen/Liefertermin	12
§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen	13
§ 7 Gewährleistung und Haftung	14
§ 8 Eigentumsvorbehalt	15
§ 8.1 Zeichensatzung	15
§ 9 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit	17
§ 11 Schlussbestimmungen	18

Allgemeines

Den Angeboten, Lieferungen und Leistungen der **Infinity Certification GmbH** [im Weiteren: „**Auftragnehmer**“] liegen stets die nachfolgenden Bedingungen in Ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung zugrunde.

Für alle vertraglichen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen „**AGB**“. Weitere Bedingungen bzw. Vereinbarungen sowie Anforderungen aus den folgenden Unterlagen bleiben unberührt:

- Angebot und Auftragserteilung
- Gebührenordnung
- Leitfaden zur Anlagenzertifizierung inkl. Zertifizierungsprogramm, Anlage R und Anlage S

Die oben aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich über neue Revision der AGB, der Gebührenordnung sowie des Leitfadens informieren.

Mit der Entgegennahme eines Angebots, spätestens mit der Erteilung des Auftrags gelten diese Bedingungen als angekommen. Sie gelten für alle künftigen Angebote und Leistungen [z.B. für die Zertifizierung und Zusatzaufträge etc.] sowie Lieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn

- der Auftraggeber die Auftragserteilung mit seiner Unterschrift an den Auftragnehmer zurücksendet und
- der Auftragnehmer den Eingang des Auftrags schriftlich z.B. formlos per E-Mail bestätigt.

Alle zusätzlichen Vereinbarungen, insbesondere die Änderungen bzw. Ergänzungen zum Angebot, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer aus folgenden Gründen bedürfen der Schriftform:

- Änderung des Projektplans [z.B. Anzahl der Erzeugungseinheiten]
- Änderung der Anforderungen [z.B. Zertifizierung gemäß neuen Vorschriften oder technischen Bedingungen des Netzbetreibers]
- Änderung des Geltungsbereichs
- Etc.

Die Zertifizierungsstelle erhält die finanzielle Unterstützung durch die Gebühren, die gegenüber Antragstellern und Kunden erhoben werden.

§ 1 Geltungsbereich und Zertifizierungsprogramm

Das Zertifizierungsprogramm für die Anlagenzertifizierung ist gemäß der technischen Richtlinie 8 [TR8] der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. [FGW e.V.] beschrieben. Die Anlagenzertifizierung besteht aus den folgenden Phasen:

- **Phase 1: Anlagenzertifikat¹**
- **Phase 2: Inbetriebsetzungserklärung**
- **Phase 3: Konformitätserklärung¹**

Für das Verfahren der Anlagenzertifizierung gilt die folgenden technischen Vorschriften:

Vorschrift	Inhalt
FGW TR8, Rev. 9 2019-02	Technische Richtlinien für Erzeugungseinheiten, -anlagen und Speicher sowie für deren Komponenten: Zertifizierung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen, Speicher sowie für deren Komponenten am Stromnetz

In Verbindung mit:	
VDE-AR-N 4110 2018-11	Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb [TAR Mittelspannung]
VDE-AR-N 4120 2018-11	Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb [TAR Hochspannung]
VDE-AR-N 4130 2018-11	Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb [TAR Höchstspannung]
BDEW MSR 2008-06	Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz: Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz [BDEW Mittelspannungsrichtlinie]

Typ des Anlagenzertifikates	
Erzeugungsanlage mit einem Mittelspannungsanschluss	Typ A [EZA $P_{Amax} > 950$ kW] Typ B [135 kW \leq EZA $P_{Amax} \leq 950$ kW] Typ C [Einzelnachweisverfahren]
Erzeugungsanlage mit einem Hoch- und Höchstspannungsanschluss	Typ A [Standardverfahren] Typ C [Einzelnachweisverfahren]

Für die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen erhält der Auftraggeber den Leitfaden zur Anlagenzertifizierung. Das Zertifizierungsprogramm ist Bestandteil dieses Leitfadens.

¹ Akkreditierter Bereich

§ 2 Pflichten

§ 2.1 Auftraggeber/Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger

Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- (1) über die erforderlichen Rechte an den zur Prüfung eingereichten Produkten zu verfügen.
- (2) alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Zertifizierung in notwendiger Qualität gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 6 zu liefern.
- (3) die zusätzlichen Kosten für die Mehraufwendungen, die durch die Nichteinhaltung ordnungsgemäßer Mitwirkungspflichten vom Auftraggeber entstehen, zu tragen.
- (4) die Hilfsmittel bei Bedarf [z.B. bei Vor-Ort-Prüfung] unentgeltlich und betriebsbereit zur Verfügung zu stellen und den Untersuchungsgegenstand in prüfbereitem Zustand, zugänglich und betriebsbereit vorzuhalten.
- (5) die Zertifizierung ausschließlich zum Nachweis zu verwenden bzw. aufzuzeigen, dass die Produkte wie z.B. Wind-, PV-, KWK- und Speicheranlage etc. hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Vorschriften nach § 2 wie z.B. FGW Technische Richtlinie 8 in Verbindung mit VDE-AR-N 4110/4120/4130 zertifiziert sind.
- (6) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Auftragnehmer ausgestellten Anlagenzertifikate und Konformitätserklärungen sowie die zugehörigen Berichte, Protokolle und Anlagen oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwendet werden.
- (7) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Zertifizierung haben können z.B. Änderungen der Erzeugungsanlage, Änderung der Anforderung des Netzbetreibers, Änderungen des Anschlussnehmers etc., unverzüglich mitzuteilen.
- (8) einen Bevollmächtigten zu benennen, der für die Erfüllung der Anforderungen wie z.B. Bereitstellung von Planungsunterlagen sowie für die Einhaltung der Zertifizierungsvereinbarung wie z.B. Zahlung der Rechnungen, Bereitstellung von Informationen über Änderungen im Überwachungszeitraum zuständig ist.
- (9) die vom Auftragnehmer ausgestellte Unterlagen sowie Aufzeichnungen Dritten [außer an den zuständigen Netzbetreiber] nur in ihrer Gesamtheit und nach ausdrücklicher Genehmigung² des Auftragnehmers zur Verfügung stellen.
- (10) sicherzustellen, dass auf den Produkten, Angeboten, Werbematerialien, sonstigen Unterlage sowie auf der Webseite das im Zertifikat verwendete Zeichen und Logo des Auftragnehmers nur nach ausdrücklicher Genehmigung² des Auftragnehmers verwendet werden, siehe § 8.1.

² Ein formloser Antrag beim Auftragnehmer per E-Mail an „info@infinity-cert.de“ ist erforderlich.

(11) notwendige Vorkehrung zu treffen, um eingehende Beschwerden zu untersuchen.

(12) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden.

**Hinweise:**

Der Auftraggeber hat die Unterlagen und Informationen zur Zertifizierung auf eigene Kosten vorzubereiten und ist für die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Informationen verantwortlich.

§ 2.2 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

(1) dem Auftragnehmer unabhängig von der Auftragsgröße sowie dem Verhältnis zum Auftraggeber wie z.B. Bestandskunde, den Zugang zur Zertifizierung zu ermöglichen, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung stimmt.

(2) dem Auftragnehmer die erforderlichen Erläuterungen für die Zertifizierung wie z.B. Leitfaden zur Anlagenzertifizierung inkl. des Zertifizierungsprogramms sowie für die Beschwerde- und Einsprüche wie z.B. Beschwerdemanagement – Prozessdiagramm zur Verfügung zu stellen.

(3) die im Angebot festgelegten Leistungen neutral, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.

(4) für die Leistungen wie z.B. Anlagenzertifikat, Konformitätserklärung in entsprechender Qualität gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 6 zu liefern, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig nachkommt.

(5) eine Zertifizierung zu beenden oder einzuschränken oder auszusetzen, wenn die Zertifizierungsanforderungen seitens des Auftragnehmers nicht eingehalten werden.

(6) dem Auftraggeber alle Änderungen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsauftrag wie z.B. Änderung der Vorschriften [FGW Technische Richtlinie 8, VDE-Anschlussregeln], Änderung des Zertifizierungsprogramms, des Leitfadens zur Anlagenzertifizierung, der Gebührenordnung sowie dieser AGB unverzüglich mitzuteilen.

(7) die im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Unterlagen, Nachweise und Informationen nur für den Zweck der Zertifizierung zu verwenden und sie Dritten nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zugänglich zu machen.



Hinweis: Die Angaben z.B. Projekt- & Zertifikat-Nr., EZE-Typ, Norm, Ausstellung, Gültigkeit etc. auf der Webseite „www.infinity-cert.de“ werden veröffentlicht. Das Anlagenzertifikat und die Konformitätserklärung werden nur bei Anfrage an die Deutsche Akkreditierungsstelle [DAkKS] und FGW e.V. weitergeleitet.

§ 3 Zertifizierungsprogramm

§ 3.1 Anlagenzertifikat

(1) Mit einem Kick-Off-Meeting wird der Auftragnehmer die Zertifizierungstätigkeiten beginnen. Im Zuge dieses Meetings werden vom Auftragnehmer die Themen wie Zeitplan, Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle sowie des Kunden, Zertifizierungsprogramm und erforderliche Unterlagen und Informationen zum Anlagenzertifikat geklärt.

(2) Ein Projekt-Ordner wird vom Auftragnehmer im Cloud-Server zum Hochladen der erforderlichen Unterlagen freigegeben. Wenn der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen und Informationen in notwendiger Qualität auf den Server hochgeladen hat, kann der Auftraggeber die Evaluierung der Unterlagen anfordern.



Hinweis: Werden mehr als zwei Prüfungsversuche aller Unterlagen erforderlich, sind weitere 2 Versuche gegen Aufpreis mit den Auftragnehmer zu vereinbaren.

(3) Der Auftragnehmer wird die Vollständigkeit der Unterlagen und Informationen anhand der Anforderungen aus technischen Vorschriften wie FGW TR8 und VDE-Anschlussregeln prüfen und ggf. eine Liste der fehlenden/fehlerhaften Unterlagen dem Kunden zur Verfügung stellen.

(4) Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Informationen wird der Auftragnehmer die Evaluierung/Bewertung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungsanlage/Speicher durchführen. Kann die Erzeugungsanlage / des Speichers die Anforderungen aus technischen Vorschriften erfüllen, wird der Auftragnehmer ein Anlagenzertifikat ausstellen.

(5) Die Zertifizierungsstelle wird für ihre Entscheidungen in Bezug auf das Anlagenzertifikat verantwortlich sein und das alleinige Recht darüber behalten.

§ 3.2 Überwachung

(1) Ein Anlagenzertifikat ist zunächst bis 6 Monate nach der Inbetriebnahme der letzten Erzeugungseinheit in der Erzeugungsanlage gültig. Die Gültigkeit endet mit der Ausstellung der Konformitätserklärung aber spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der ersten neuen

Erzeugungseinheit in der Erzeugungsanlage. In diesem Zeitraum [bis zur Ausstellung der Konformitätserklärung] wird das Anlagenzertifikat vom Auftragnehmer überwacht.

(2) Nach Ausstellung des Anlagenzertifikats wird der Auftragnehmer mit einem Kick-Off-Meeting das Zertifizierungsverfahren fortsetzen. Im Zuge dieses Meetings werden vom Auftragnehmer die Themen wie Aktualisierung des Zeitplans, Überwachung sowie Gültigkeit des Anlagenzertifikats, erforderliche Informationen und Unterlagen [z.B. Inbetriebsetzungserklärung, Auflagen zur Konformitätserklärung] und weitere Teile des Zertifizierungsprogramms geklärt.

(3) Wenn die Inbetriebsetzung rechtzeitig nicht durchgeführt und die Inbetriebsetzungserklärung der Zertifizierungsstelle nicht eingereicht wird, kann der Auftraggeber eine Verlängerung des Anlagenzertifikats anfragen. Nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber kann das Anlagenzertifikat um weitere 6 Monate verlängert werden.

§ 3.3 Konformitätserklärung

(1) Nach Durchführung der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage / des Speichers wird die vollständige Inbetriebsetzungserklärung sowie weitere Nachweise vom Auftraggeber/ Anschlussnehmer oder von externer Stelle zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber wird die erforderlichen Unterlagen in der erforderlichen Qualität auf den Cloud-Server hochladen und die Prüfung aller Unterlagen anfordern.



Hinweis: Werden mehr als zwei Prüfungsversuche aller Unterlagen erforderlich, sind weitere 2 Versuche gegen Aufpreis mit den Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) Der Auftragnehmer wird die Vollständigkeit der Unterlagen und Informationen anhand der Anforderungen aus technischen Vorschriften wie FGW TR8 und VDE-Anschlussregeln prüfen und ggf. eine Liste der fehlenden/fehlerhaften Unterlagen dem Kunden zur Verfügung stellen.

(3) Stimmen die Angaben aus der Inbetriebsetzungserklärung und den Nachweisen mit dem Anlagenzertifikat überein, wird der Auftragnehmer eine Konformitätserklärung ausstellen.

(4) Die Zertifizierungsstelle wird für ihre Entscheidungen in Bezug auf die Konformitätserklärung verantwortlich sein und das alleinige Recht darüber behalten.

§ 3.4 Simulationsmodell der Erzeugungsanlagen

(1) Wenn der Netzbetreiber vom Kunden ein aggregiertes Simulationsmodell der Erzeugungsanlage verlangt, ist ein aggregiertes Simulationsmodell der Erzeugungsanlage zu erstellen und spätestens im Rahmen der Konformitätserklärung an den Netzbetreiber zu übergeben. Dies wird außerhalb des

Anlagenzertifizierungsprozesses und insofern nicht zwingend durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.

(2) Hat der Netzbetreiber das Simulationsmodell der Erzeugungsanlage in der Simulationsumgebung „DigSILENT PowerFactory“ angefordert, kann die Bereitstellung des Simulationsmodells bei den Auftragnehmer separat beauftragt werden.



Hinweis: Wird das Simulationsmodell der Erzeugungsanlage in einer anderen Simulationsumgebung angefordert, muss das Simulationsmodell durch den externen Dienstleister bereitgestellt werden.

§ 3.5 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

(1) Wenn das Zertifizierungsprogramm Aufgrund der Änderung der Vorschriften [bzw. der Anforderung des Netzbetreibers] neue oder überarbeitete Anforderungen einführt, die den Auftraggeber betreffen, wird der Auftraggeber sicherstellen, dass diese Änderungen den Auftraggeber zur Kenntnis gegeben werden. Der Auftragnehmer wird die Umsetzung der Änderungen projektspezifisch überprüfen und erforderliche Maßnahmen ergreifen.

(2) Hat der Auftraggeber eine Änderung durchgeführt oder geplant, wird der Auftragnehmer eine Ausmaßanalyse durchführen.

(3) Hat eine Änderung signifikante Auswirkung auf bereits durchgeführte Projekte, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kosten für die zusätzlichen Aufgaben [z.B. Revision des Anlagenzertifikats bzw. der Konformitätserklärung] mitteilen. Anschließend wird eine Revision des Anlagenzertifikats bzw. der Konformitätserklärung durch den Auftragnehmer freigegeben.

§ 3.6 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung/Zurückziehung der Zertifizierung

(1) Einschränkung der Zertifizierung: Werden die Anforderungen mit minimaler Einschränkung als erfüllt bewertet, wird der Auftragnehmer ein Anlagenzertifikat / eine Konformitätserklärung mit der Einschränkung als Auflage erstellen. Die Einschränkungen müssen vom Kunden innerhalb der festgelegten Frist aufgehoben werden.



Hinweis: Stimmt der Auftraggeber den zusätzlichen Aufgaben sowie den zusätzlichen Kosten aufgrund der Einschränkung nicht zu, wird der Auftragnehmer das Zertifizierungsverfahren beenden, den Netzbetreiber informieren und das Anlagenzertifikat aussetzen.

(2) Beendigung und Aussetzung der Zertifizierung: Bei Nichteinhaltung der Anforderungen wird der Auftragnehmer einen Abweichungsbericht zum Anlagenzertifikat / zur Konformitätserklärung mit allen Informationen über die Nicht-konformitäten dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Wenn der Auftraggeber den Zertifizierungsprozess nicht fortsetzen möchte, wird die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsprozess beenden, das Verzeichnis ausgestellter Anlagenzertifikate / Konformitätserklärungen aktualisieren sowie erneut veröffentlichen, die Zertifizierungsunterlagen archivieren, das Zertifikat / die Konformitätserklärung aussetzen und den Netzbetreiber sowie den Auftraggeber darüber informieren. Darüber hinaus wird die Zertifizierungsstelle im Falle der Aussetzung, die Rechte zur Zeichensetzung zurückziehen und den Kunden schriftlich in Kenntnis setzen.

Wird die Inbetriebsetzungserklärung nicht fristgerecht eingereicht und stimmt der Netzbetreiber einer Verlängerung nicht zu oder beantragt der Auftraggeber keine Verlängerung, wird der Auftragnehmer das Zertifizierungsverfahren beenden, den Netzbetreiber informieren und das Anlagenzertifikat aussetzen.

(3) Zurückziehung der Zertifizierung: Wenn der Auftraggeber einer Überarbeitung/Revision des Anlagenzertifikats bzw. der Konformitätserklärung aufgrund der Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken, zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer das/die bereits ausgestellte Anlagenzertifikat/ Konformitätserklärung zurückziehen, den Netzbetreiber informieren sowie die Wiederholung des Zertifizierungsverfahrens durchführen.

(4) Nach der Aussetzung/Zurückziehung wieder in Kraft setzen: Wird die Zertifizierung nach der Aussetzung/Zurücksetzung wieder in Kraft gesetzt, wird die Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsdokumente mit Berücksichtigung der Anforderungen nach § 3.1, § 3.2 und § 3.3 als neue Revision ausstellen und die Änderungen im Änderungsverzeichnis protokollieren. Außerdem muss der Kunde für die Verwendung des Logos bzw. des Prüfzeichens erneut einen Antrag stellen.

§ 3.7 Beschwerde und Einsprüche

(1) Der Auftragnehmer empfiehlt, die Beschwerde wie z.B. fehlerhafte/unvollständige Anlagenzertifikate bzw. Konformitätserklärungen innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung des Anlagenzertifikats oder der Konformitätserklärung einzureichen. Die Beschwerde und Einsprüche sind vom Beschwerdeführer wie z.B. Auftraggeber/Anschlussnehmer/Netzbetreiber schriftlich³ an den Auftragnehmer zu richten. Bei Erhalt einer Beschwerde oder eines Einspruchs wird der Auftragnehmer dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde/des Einspruchs schriftlich bestätigen und den festgestellten Fehler und den Korrekturbedarf analysieren, ob sich die

³ Formlos per E-Mail mit dem Betreff „Beschwerde und Einsprüche – Projekt-Nr.“ an info@infinity-cert.de.

Beschwerde oder der Einspruch auf Zertifizierungstätigkeiten bezieht, für die die Zertifizierungsstelle verantwortlich ist.

(2) Ist ein Fehler festgestellt, wird der Auftragnehmer dem Beschwerdeführer informieren, die Ursachen- und Ausmaß analysieren, die Korrekturmaßnahmen umsetzen. Anschließend wird eine Revision des Anlagenzertifikats bzw. der Konformitätserklärung durch den Auftragnehmer freigegeben und den Beschwerdeführer wird formell über das Ergebnis und den Abschluss des Beschwerde-/Einspruchsverfahrens informiert.

(3) Werden die Fehler nur teilweise oder nicht anerkannt oder sind die Ergebnisse aus dem Beschwerdeverfahren z.B. Revision des Anlagenzertifikats/der Konformitätserklärung nicht zufriedenstellend, kann der Beschwerdeführer die Unstimmigkeiten direkt mit dem Geschäftsführer/Geschäftsbereichsleiter⁴ klären. Können die Unstimmigkeiten nicht durch den Geschäftsführer/Geschäftsbereichsleiter geklärt werden, kann der Beschwerdeführer die Unstimmigkeiten durch den Schlichtungsausschuss⁵ klären lassen.

(4) Der Auftragnehmer wird bei Unstimmigkeiten den Beschwerdeführer über die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses informieren. Wenn der Beschwerdeführer mit der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht einverstanden ist, kann eine andere Zusammensetzung beantragt werden, die sicherstellen wird, dass eine Diskriminierung ausgeschlossen ist. Die Beantragung neuer Zusammensetzung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu erfolgen.

§ 4 Lieferumfang

(1) Die Übermittlung aller Dienstleitungen an den Auftraggeber [ggf. Anschlussnehmer, Netzbetreiber etc.] erfolgt in digitaler Form über Cloud-Server des Auftragnehmers. Die Zugangsdaten zum Server werden vom Auftragnehmer per E-Mail zur Verfügung gestellt.

(2) Die Informationen und Unterlagen der Hersteller oder Netzbetreiber, die Vertraulich sind, dürfen nicht an den Auftraggeber übergeben werden.

§ 5 Fristen/Liefertermin

Anhand des voraussichtlichen Termins für die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage wird mit den Auftraggeber ein fester Zeitplan für die Anlagenzertifizierung vereinbart.

⁴ E-Mail an Geschäftsführer „S.Banerjee@infinity-cert.de“.

⁵ E-Mail an Qualitätsmanagementbeauftragter „M.Rouhollahi@infinity-cert.de“.

Wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflichten nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlängern sich die unten aufgeführten Lieferzeiten aufgrund der erneuten Prüfung der Unterlagen⁶ entsprechend. Dies gilt auch, wenn eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich ist.

§ 5.1 Anlagenzertifikat⁷

(1) Die erforderlichen Unterlagen und Informationen müssen vom Auftraggeber spätestens acht Wochen vor dem Termin der Inbetriebnahme in notwendiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Anlagenzertifikat und die dazugehörigen Anlagen werden vier Wochen nach vollständiger Lieferung der erforderlichen Unterlagen und Informationen ausgestellt.

§ 5.2 Konformitätserklärung⁷

(1) Die erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen müssen vom Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Gültigkeit des Anlagenzertifikats in notwendiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Konformitätserklärung und die dazugehörigen Anlagen werden vier Wochen nach vollständiger Lieferung der erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen ausgestellt.

§ 5.3 Inbetriebsetzungserklärung [falls beauftragt]

(1) Die erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen müssen vom Auftraggeber spätestens zehn Wochen vor dem Ablauf der Gültigkeit des Anlagenzertifikats in notwendiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die ausgefüllte Inbetriebsetzungserklärung und die dazugehörigen Anlagen werden vier Wochen nach vollständiger Lieferung der erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Informationen dem Ersteller der Inbetriebsetzungserklärung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise für die Dienstleistungen sind auf Basis der Leistungsbeschreibung des Angebotes projektspezifisch festgelegt. Bei weiteren Verrechnungssätzen ist die Gebührenordnung zu berücksichtigen.

⁶ z.B. Protokolle, Einheiten-/Komponentenzertifikate, Nachweise und Informationen usw.

⁷ Akkreditierter Bereich

Die Mehraufwendungen durch mangelhafte Bearbeitung seitens des Auftraggebers⁸ oder zusätzliche Prüfung nach bereits erfolgter zweimaliger Prüfung der Unterlagen oder zusätzliche Berechnung und Simulation oder dauerhafte direkte projektspezifische Kommunikation oder externe Treffen mit den beteiligten Stellen, u.a. Netzbetreibern, Erzeugungsanlagenplanern, Herstellern usw., die nicht Bestandteil des Leistungsumfanges eines Angebotes sind, werden nach schriftlicher Vereinbarung nach Gebührenordnung des Auftragnehmers berechnet.

(2) Die in dem Angebot sowie der Gebührenordnung aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen des Auftraggebers sind innerhalb von 14 Tagen auf folgendes Konto zu zahlen.

Volksbank Heiden eG

IBAN: DE87 4286 1608 0098 1136 00

BIC: GENODEM1HEI

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise entsprechend zu ändern, wenn die Leistungen des Auftragnehmers später als im vereinbarten Zeitplan erbracht werden sollen. Im Falle einer Preissteigerung ist diese durch den am Markt durchsetzbaren Preis beschränkt.

(4) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um mehrere juristische und/oder natürliche Personen, handelt es sich um Gesamtschuldner.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Beanstandungen der Fehler/Mängel müssen vom Auftraggeber/Anschlussnehmer/Netzbetreiber innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung der jeweiligen Zertifizierungsunterlagen wie z.B. Anlagenzertifikat, Konformitätserklärung, Bewertungsprotokoll und Evaluierungsbericht etc. angezeigt werden, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist oder nicht innerhalb dieser Frist wirksam werden kann. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als abgenommen.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten keine Gewähr dafür, dass der Zertifizierungsgegenstand mangelfrei/gebrauchstauglich ist, es sei denn, dass Mangelfreiheit/Gebrauchstauglichkeit ausdrücklich Bestandteil der im Angebot vereinbarten Leistungsbeschreibung ist.

(3) Die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

⁸ insbesondere unrichtige oder lückenhafte Angaben oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlungen oder nicht Einhaltung des Zeitplans usw.

des Auftragnehmers oder seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und seiner Vertreter beruhen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Der Auftragnehmer leistet keinen Schadenersatz, die durch mangelhafte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder nachträgliche Änderungen des Zertifizierungsgegenstands durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden sind.

Die Haftungsbegrenzung gilt entsprechend für den Fall, dass der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Die gesetzliche Darlegungs- und Beweislastverteilung bleibt durch die Haftungsregeln unberührt.

(5) Soweit eine Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dieses auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen des Auftragnehmers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die vom Auftragnehmer ausgestellten Anlagenzertifikate sowie Konformitätserklärungen einschließlich der Berechnungen, Simulationen, Bewertungsprotokolle und Evaluierungs-/ Abweichungsberichte sind Eigentum des Auftraggebers und unterliegen dessen Urheberrecht.

Nach Prüfung durch den Auftragnehmer können ein Anlagenzertifikat und eine Konformitätserklärung unter Beibehaltung der Zertifikatsvoraussetzungen auf Dritte übertragen werden.

(2) Der Auftraggeber/Anschlussnehmer darf die vom Auftragnehmer ausgestellten Zertifizierungsunterlagen sowie Aufzeichnungen Dritten [außer an den zuständigen Netzbetreiber] nur in ihrer Gesamtheit und nur gemäß des Zweckes des betreffenden Unterlagen und nur während der Gültigkeit und nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftragnehmers zur Verfügung stellen.

§ 8.1 Zeichensetzung

(1) Eine Verwendung des Logos bzw. Prüfzeichens sowie des Akkreditierungssymbols auf den Produkten, Angeboten, Werbematerialien, sonstigen Unterlage [ggf. Prozesse und Dienstleistungen] und auf der Webseite ist allgemein untersagt. Mit einer ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers kann das Logo bzw. Prüfzeichen der Zertifizierungsstelle angewendet werden.

Hierzu ist ein Antrag einschließlich der Mitteilung der konkreten Anwendungsart durch den Auftraggeber formlos per E-Mail an „info@infinity-cert.de“ zu stellen.

Hat der Auftraggeber einen Antrag gestellt, wird der Auftragnehmer die Zeichensatzung der Zertifizierungsstelle zur Verfügung stellen. Anschließend erklärt sich der Auftraggeber durch eine formlose Bestätigung [per E-Mail] mit den Verpflichtungen einverstanden, die sich aus der Zeichensatzung ergeben.

Nach Erhalt der Bestätigung wird der Auftragnehmer die konkrete Verwendung für einen bestimmten Zeitraum (z. B. Überwachung für einen Monat) vorläufig genehmigen. Ist die Verwendung während dieses Zeitraums pflichtgemäß durchgeführt, wird der Auftraggeber die Verwendung endgültig genehmigen.

(2) Werden ein Anlagenzertifikat bzw. eine Konformitätserklärung widerrufen, zeitweise ausgesetzt oder endet die Gültigkeit des Zertifikats, erlischt das Recht zur Verwendung des Zeichens und des Logos unmittelbar.

Jeglicher Hinweis auf den Zertifikatsstatus ist nach Ende der Gültigkeit eines Zertifikats untersagt. Bestehende Hinweise auf die Zertifizierungsstelle [Webseite, Briefbögen, Publikationen, Werbematerialien] müssen höchstens ein Monat später zurückgezogen werden.

Eine erneute Nutzung des Zeichens und des Logos bedarf der Wiedereinsetzung des Zertifikats und der erneuten Genehmigung zur Verwendung des Zeichens und des Logos der Zertifizierungsstelle.

(3) Es ist die Verantwortung des Nutzers [Zertifikatinhaber/Auftraggeber] des Zeichens und des Logos sicherzustellen, dass es im Wettbewerb nur in einer Weise verwendet wird, die eine korrekte Aussage über das zertifizierte Produkt [Erzeugungsanlage/Speichern] macht.

Der Nutzer des Zeichens und des Logos muss auch dafür sorgen, dass im Wettbewerb nicht der Eindruck entsteht, dass die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle eine amtliche Überprüfung war.

Es obliegt dem Nutzer des Zeichens und Logos sicherzustellen, dass dessen Verwendung in der Werbung wie z. B. Webseite, Publikationen, Werbematerialien oder andere Nutzungen entsprechend der genannten Pflichten erfolgt.

Der Nutzer ist allein für dessen Verwendung verantwortlich, insbesondere im Rahmen der Werbung.

(4) Im Hinblick auf das Markenschutzrecht ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verwendung des Zeichens und des Logos durch Benutzer der Produkte direkt zu untersagen, wenn trotz einer Mahnung durch den Auftragnehmer, den Hinweisen auf Missbrauch bzw. Regelverstoß bei der

Verwendung des Zeichens und des Logos durch den Auftraggeber [bzw. Anschlussnehmer] nachgekommen und diese Verletzung in festgesetzter Frist nicht behandelt oder beseitigt wird.

Zu widerhandlungen gegen eine Mahnung werden durch den Auftragnehmer mit entsprechenden Maßnahmen aus dem Markenschutz geahndet.

§ 9 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer berechtigt,

- vertrauliche Informationen aus projektspezifischen Unterlagen und den Betriebsmittelzertifikate [ggf. bereits erstellten Anlagenzertifikaten sowie Konformitätserklärungen] zu nutzen, zu verarbeiten und zu verwerten.
- die Zertifikate/Konformitätserklärungen zur Erfüllung eigener Verpflichtungen sowie zwingender Vorgaben an Dritte wie Netzbetreiber, DAKKS, FGW e.V. weiterzugeben, auch wenn in diesen Zertifikaten/Konformitätserklärungen vertrauliche Informationen enthalten sind.
- die Informationen zur Zertifikate/Konformitätserklärungen wie z.B. Anlagenzertifikat- oder Konformitätserklärung-Nr., Vorschriften, Art der Erzeugungseinheiten, Vereinbarte Anschlusswirkleitung, Ausstellung, Gültig bis, Status und Einschränkung/Anmerkung auf der Webseite der Auftragnehmer zu veröffentlichen.

(2) Die Parteien [der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber] verpflichten sich,

- die gegenseitig mitgeteilten Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während des Zertifizierungsverfahrens und für weitere 8 Jahre nach der Abschluss des Verfahrens als geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden.
- die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offenzulegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass die Parteien sicherstellen, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.
- die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz wie z.B. Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“ und Bundesdatenschutzgesetz „BDSG“ einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen [Art. 32 der DSGVO] und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes [Art. 28 Abs. 3 der DSGVO].

- die Informationen ausschließlich für den Zweck zu verwenden und auch eigenen Mitarbeitern nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Verfolgung des Zwecks erforderlich ist. Dritten dürfen sie nur insoweit zugänglich gemacht werden, als die offenlegende Partei dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verwertung der Informationen durch Dritte zu verhindern, soweit die offenlegende Partei einer solchen Verwertung nicht im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

§ 10 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vertrag⁹ fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber die Zahlungsfrist nicht einhält und auch nach Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht zahlt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrages und dieser AGB im Übrigen nicht berührt werden. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.

(2) Der Auftraggeber ist ohne eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesen AGB abzutreten, zu übertragen, zu belasten oder anderweitig zu veräußern.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Evaluierungstätigkeiten oder für die Vor-Ort-Begutachtung etc. einen externen Dienstleister einzusetzen, sofern die Anforderungen an den externen Dienstleister gemäß DIN EN ISO/IEC 17065:2013 erfüllt sind.

(4) Für diese und die gesamten zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Sitz des Auftragnehmers, sofern nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften kein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

⁹ Hier gilt das Dokument „Angebot und Auftragserteilung“ als Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.